

BVGer D-3492/2006 vom 31. Juli 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3492_2006

FR: TAF D-3492/2006 du 31 juillet 2008

IT: TAF D-3492/2006 del 31 luglio 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK am 31. Dezember 2006 hängig gewesenen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen

ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das Bundesamt stellte zur Begründung seines ablehnenden Asylentscheides fest, die Vorbringen der Beschwerdeführer würden den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. Im Einzelnen führte es aus, der Beschwerdeführer habe sich hinsichtlich der geltend gemachten Beschlagnahmung seiner Identitätskarte widersprüchlich geäussert. Bei der Kurzbefragung habe er erklärt, diese sei im März 2000 beschlagnahmt worden, seither habe er keine Identitätskarte mehr gehabt, sei aber auch nicht mehr kontrolliert worden. Bei der kantonalen Anhörung habe er indessen gesagt, man habe ihm die Identitätskarte zweimal abgenommen und wieder ausgehändigt. Er habe behauptet, er sei am 21. März 2000 verletzt und in ein Spital gebracht worden. Einige Tage nach der Entlassung aus dem Spital seien er und seine Frau festgenommen worden. Die Beschwerdeführerin habe ausgesagt, sie sei am 21. März 2000 festgenommen worden, von einer gemeinsamen Festnahme nach der Entlassung ihres Mannes aus dem Spital habe sie nicht gesprochen. In der Stellungnahme vom 25. Februar 2004 hätten die Beschwerdeführer ausgeführt, der Beschwerdeführer habe nur eine Nacht im Spital verbringen müssen. Anschliessend sei er am Mittag nach A. _____ gereist, wo er am folgenden Tag zusammen mit seiner Ehefrau festgenommen worden sei. Damit entstehe ein neuer Widerspruch, habe doch der Beschwerdeführer bei der kantonalen Anhörung ausdrücklich erklärt, in Zusammenhang mit der Nevrozfeier vier Tage im Spital gewesen zu sein. Derart widersprüchliche Aussagen führten zum begründeten Verdacht, dass sich die Beschwerdeführer auf einen konstruierten Sachverhalt bezögen. Das von ihnen geltend gemachte Verfolgungsinteresse aufgrund des Cousins der Beschwerdeführerin sei nicht nachvollziehbar. Dieser habe seine Strafe offenbar verbüsst und sei freigelassen worden. Der Beschwerdeführer habe auch erfahren, dass gegen ihn vor dem Staatssicherheitsgericht ein Verfahren eröffnet worden sei. Aufgrund des von ihm geschilderten Verfahrensablaufs seien jedoch die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Strafverfahrens nicht gegeben. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb er das angeblich seinen Angehörigen ausgehändigte Dokument nicht abgegeben habe, weshalb zu schliessen sei, dieses existiere nicht.

E. 4.2

In der Beschwerde wird ausgeführt, bei näherem Betrachten der Aussagen des Beschwerdeführers werde ersichtlich, dass die Auffassung der Vorinstanz, er habe bezüglich der Nevrozfeier widersprüchliche Angaben gemacht, nicht haltbar sei. Er habe lediglich die Frage, ob er sich nach der ersten Festnahme um den Erhalt einer neuen Identitätskarte bemüht habe, verneint. Er habe bei der Kurzbefragung erklärt, er sei danach nicht mehr kontrolliert worden, womit er übliche Personenkontrollen, nicht aber

Festnahmen gemeint habe. Damit sei die bei der Empfangsstelle unzulänglich geklärte Frage nach der Beschlagnahmung genügend beantwortet, ohne dass ein Widerspruch abgeleitet werden könnte. Die vorgebrachten Widersprüche hinsichtlich der Festnahmen vom März 2000 könnten die Beschwerdeführer nicht restlos auflösen. Der Beschwerdeführer sei vier Tage hospitalisiert worden. Die Angabe in der Stellungnahme beruhe auf einem Irrtum. Die Beschwerdeführerin habe bei ihrem Ehemann seit seiner Kopfverletzung Erinnerungsschwierigkeiten feststellen können; er habe grosse Mühe, über den Vorfall zu sprechen und schliesslich sei auch die Übersetzung für die Stellungnahme nicht ideal gewesen. Die widersprüchlichen Angaben blieben insoweit bestehen, als der Beschwerdeführer davon spreche, er sei zusammen mit seiner Ehefrau festgenommen worden, während die Beschwerdeführerin geltend gemacht habe, nur direkt nach der Nevrozfeier festgenommen worden zu sein. Dieser Ungereimtheit sei keine grosse Bedeutung beizumessen, da sich die Probleme mit den Sicherheitsbehörden im Sommer 2002 intensiviert hätten. Zur Hospitalisierung des Beschwerdeführers liege ein Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 29. März 2000 bei, in welchem sich diese bei der Ärzteschaft nach der Behandlung erkundige. Das Spital bestätige in einem Schreiben vom 29. März 2000 die Hospitalisierung des Beschwerdeführers. Aus einem Auszug aus dem Journal der Staatsanwaltschaft gehe hervor, dass der Beschwerdeführer die beiden Dokumente bei dieser angefordert habe. Der Beschwerde lägen Kopien zweier Haftbefehle des Staatssicherheitsgerichts vom 26. Juli 2002 bei. Diese seien der Familie des Beschwerdeführers zugestellt worden, als sich die Beschwerdeführer in Istanbul aufgehalten hätten. Als Fahndungsgrund werde Unterstützung und Propaganda für die PKK angegeben. Des Weiteren könnten die Beschwerdeführer ein Schreiben des Cousins der Beschwerdeführerin vom 26. April 2004 einreichen, in dem dieser bestätige, dass er bei den Beschwerdeführern auf Besuch gewesen sei. Er habe bei seinen Anhörungen in der Schweiz auf diesen Umstand hingewiesen und am 13. August 2003 sei ihm hier Asyl gewährt worden. Die Beschwerdeführer hätten seit dem Jahr 2000 Probleme mit den türkischen Sicherheitsbehörden, welche über das allgemein übliche Ausmass an Schikanen hinausgegangen seien. Sie seien anlässlich ihrer Festnahmen misshandelt und gefoltert worden. Der Kontakt zum Cousin der Beschwerdeführerin habe sie in Verbindung zur PKK gebracht. Die Steigerung der Folter und die Eröffnung eines Strafverfahrens zeugten von einer Zunahme der Verfolgungsintensität im Sinne einer Reflexverfolgung. Durch ihre Ausreise hätten sie einen weiteren Grund für die Vermutung der Behörden gesetzt, sie hätten Verbindungen zu Gruppierungen mit separatistischer Tendenz. Ihre Angehörigen hätten dafür bereits Konsequenzen tragen müssen.

E. 4.3

Das Bundesamt führt in seiner Vernehmlassung vom 14. Juni 2004 aus, die beiden zu den Akten gereichten Haftbefehle seien gefälscht. Solche Abwesenheitshaftbefehle dürften sich nicht im Besitz der Beschwerdeführer befinden und die ausstellende Behörde sei für die Ausstellung eines solchen Dokumentes nicht zuständig. Die gleiche Einschätzung gelte für die angebrachten Stempel, die unüblich seien und nicht mit der Zuständigkeitsregelung übereinstimmten. Darüber hinaus stimme die auf beiden Haftbefehlen aufgeführte Strafnorm nicht mit den angegebenen Anklagepunkten überein. Das Einreichen gefälschter Dokumente reduziere die allgemeine Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführer nachhaltig. Die Dokumente der türkischen Staatsanwaltschaft und eine Konsultationsfiche der Sozialversicherungsanstalt B._____ wiesen keine objektiven Fälschungsmerkmale auf. Die Generalstaatsanwaltschaft gebe im Zusammenhang mit dem Vorfall, den der

Beschwerdeführer erlebt habe, ein gerichtsmedizinisches Attest in Auftrag. Die Dokumente stammten aus dem Jahr 2000 und hätten somit keinen Zusammenhang mit der erst im Jahre 2002 erfolgten Ausreise. Ausserdem bleibe der Kontext dieser Dokumente angesichts der eingereichten, schwer leserlichen Akten unklar. Dies müsse den Beschwerdeführern zur Last gelegt werden, da es sich um ältere Dokumente handle, die vollständig und aussagekräftig vorhanden sein müssten. Die Gründe, die zur Ausstellung der Dokumente Anlass gegeben hätten, seien den Akten nicht zu entnehmen. Vor dem Hintergrund der gesamten Aktenlage sei ein asylrelevanter Grund unwahrscheinlich.

E. 4.4

Die Beschwerdeführer räumen in ihrer Stellungnahme vom 14. Juli 2004 ein, dass es sich bei den eingereichten Haftbefehlen um Fälschungen handle. Sie hätten diese ebenfalls prüfen lassen, die Prüfung habe die Analyseergebnisse des Bundesamtes bestätigt. Sie hätten sich erst nach dem erstinstanzlichen Entscheid um die Dokumente bemüht. Da die Familie in A. _____ vorerst kein entsprechendes Dokument habe finden können, habe ein in Istanbul lebender Onkel ein solches beschafft. Dieser habe die Dokumente gegen Bezahlung erhalten können, ihnen aber könne keine Täuschungsabsicht vorgeworfen werden. Nach erneuter Kontaktaufnahme mit ihrer Familie hätten sie erfahren, dass der am 26. Juli 2002 ausgestellte Haftbefehl gefunden worden sei. Dieser werde mit der Stellungnahme eingereicht. Der damalige Dorfvorsteher sei mit dem Beschwerdeführer verschwägert und habe seiner Familie das Dokument ausgehändigt. Auch der aktuelle Dorfvorsteher könne über diesen Umstand Auskunft geben. Dem Haftbefehl sei zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführer der PKK-Unterstützung schuldig gemacht hätten. Es treffe zu, dass sie die Türkei nicht wegen der Vorfälle vom Jahre 2000 verlassen hätten, die Vorinstanz blende indessen aus, dass sie diese Vorfälle als unglaublich beurteilt habe. Die eingereichten Dokumente könnten die Vorbringen bestätigen und seien in diesem Sinn zu würdigen. Sie zeigten auch ihr politisches Gedankengut und ihre Aktivitäten für die kurdische Sache auf. Diese Aktivitäten seien bis zu den Vorfällen im Jahr 2002 weitergeführt worden. Welche rechtlichen Gründe der Ausstellung der Dokumente zugrunde lägen, entgehe ihrer Kenntnis; sie wüssten nichts über ein in diesem Zusammenhang eingeleitetes Strafverfahren. Es sei jedoch klar, dass sie seit dem Jahr 2000 durch die Sicherheitsbehörden wiederholt überwacht worden seien.

E. 4.5

In seiner Vernehmlassung vom 4. Februar 2007 führt das Bundesamt aus, es habe den mit der Stellungnahme vom 14. Juni 2004 eingereichten Haftbefehl einer amtsinternen Dokumentenüberprüfung unterzogen. Die Beschwerdeführer hätten ein angebliches Original eines an sich nicht erhältlichen Dokuments vorgelegt. Die diesbezüglichen Erklärungen könnten nicht überzeugen. Das Formular entspreche weder formal noch inhaltlich einem authentischen Dokument. Das eingereichte Dokument würde für den geltend gemachten Zweck gar nicht verwendet. Die ausstellende Behörde sei im geltend gemachten Verfahrensstand nicht zuständig und die einschlägige Strafrechtsnorm werde falsch dargestellt. Darüber hinaus enthielten die Erwägungen Aussagen, die unzutreffend und unüblich seien. Schliesslich sei auf den ersten Blick ersichtlich, dass es sich beim amtlichen Rundstempel um ein "handgemachtes" Produkt handle. Beim eingereichten Dokument handle es sich um eine Totalfälschung.

E. 4.6

Die Beschwerdeführer entgegnen in ihrer Stellungnahme vom 28. Februar 2007, ein Freund habe den Haftbefehl für sie beschafft und der Beschwerdeführer habe nicht ausschliessen können, dass es sich um eine Fälschung handle. Da er nach Beweismitteln gefragt worden sei und sich vor einer Rückkehr in die Türkei fürchte, habe er das Dokument trotzdem eingereicht. Diese grosse Furcht sei im Sinne mildernder Umstände beziehungsweise als Rechtfertigungsgrund zu berücksichtigen, zumal es klare Hinweise gebe, welche die Vorbringen der Beschwerdeführer untermauerten. Die von ihnen geltend gemachte (Reflex-)Verfolgung sei schwer nachweisbar. Sie würden in erster Linie aufgrund des politischen Bekanntheitsgrades ihrer Familien verfolgt. Mehrere ihrer Verwandten hätten in westeuropäischen Staaten oder in Australien Asyl erhalten. Die grosse Anzahl an politisch aktiven Familienmitgliedern verdeutliche, dass sie einem erhöhten Risiko der Reflexverfolgung ausgesetzt seien. Bereits ihre relativ moderaten Tätigkeiten hätten zu ernsthaften Nachteilen seitens der türkischen Behörden geführt. Erschwerend hinzu gekommen sei, dass sie verdächtigt worden seien, dem flüchtigen Cousin der Beschwerdeführerin Unterschlupf gewährt zu haben. Mit der Reflexverfolgung werde versucht, mittels Drohungen, Freiheitsbeschränkungen und Übergriffen einen unerträglichen psychischen Druck auf die Betroffenen auszuüben, um sie zur Kooperation oder Aufgabe der eigenen Aktivitäten zu zwingen. Es könne sich aber auch nur um Vergeltungsakte für die politischen Handlungen von Angehörigen handeln. Hinweise für das Vorliegen einer Reflexverfolgung gebe es genügend: die familiäre Situation, die Gesichtsverletzung des Beschwerdeführers, die psychischen Beschwerden der Beschwerdeführerin, die eingereichten echten Unterlagen sowie ihre kohärenten und substantiierten Aussagen. Des Weiteren sei darauf hinzuweisen, dass den kantonalen Behörden in der Anhörung ein kapitaler Verfahrensfehler unterlaufen sei. So habe der männliche Befrager die Anhörung trotz klaren Hinweisen auf geschlechtsspezifische Verfolgung nicht abgebrochen, um eine Befragung durch ein weibliches Befragungsteam durchzuführen. Hinzu komme, dass gemäss den Angaben auf dem Protokoll der Beschwerdeführer bei der Befragung anwesend gewesen sein müsse, was die Beschwerdeführerin gehemmt haben dürfte. Bezeichnend sei in diesem Zusammenhang, dass es gemäss den Aussagen der Asylbetreuerin nach der Anhörung zu erheblichen Unstimmigkeiten zwischen dem Ehepaar gekommen sei, weil der Beschwerdeführer seine Frau dazu gedrängt habe, Genaueres über die Vorfälle auf dem Polizeiposten zu erzählen. Diese Vorfälle hätten bei der Beschwerdeführerin massive psychische Beschwerden hervorgerufen. Ihr Betreuerstab habe versucht, eine Therapie einzuleiten, was an sprachlichen und logistischen Hindernissen sowie an Hemmungen der Beschwerdeführerin gescheitert sei. Da sich die psychische Situation der Beschwerdeführerin nicht verbessert habe, werde versucht, eine Psychotherapie bei einer türkisch sprechenden Spezialistin in die Wege zu leiten. Da auch das Bundesamt keine Befragung durch ein weibliches Befragungsteam durchgeführt habe, werde im Sinne eines Eventualbegehrens beantragt, dass die Sache zur Durchführung einer formell korrekten Anhörung der Beschwerdeführerin an die Vorinstanz zurückzuweisen sei. Dr. E. _____ bestätigt in seinem ärztlichen Zeugnis vom 22. Februar 2007, die Beschwerdeführerin habe sich im November 2004 bei ihm wegen verschiedener Beschwerden gemeldet. Im Vordergrund habe die Schmerzproblematik mit vegetativen und psychosomatischen Beschwerden gestanden. Es hätten in der Folge nur noch vereinzelte Konsultationen stattgefunden. Sie habe den Wunsch geäussert, eine türkisch sprechende Psychologin aufzusuchen. Dr. F. _____ teilt in ihrem ärztlichen Bericht vom 2. März 2007 mit, beim zu behandelnden

Problem der Beschwerdeführerin handle es sich um ein seelisches Problem, welches die Intimsphäre umfasse. Nach einem ersten Beratungsgespräch bei einem türkisch sprechenden Kollegen habe sie die Therapie nicht weitergeführt, da sie grosse Hemmungen habe, dieses Thema mit einem Mann zu besprechen. Es erfolge ein erneuter Behandlungsversuch, nachdem man eine türkisch sprechende Kollegin gefunden habe. Dr. G._____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, bestätigt in ihrem Bericht vom 21. Juni 2007, dass sich die Beschwerdeführerin seit dem 6. März 2007 bei ihr in Behandlung befinde. Sie habe angegeben, bei der kurdischen Neujahrsfeier im Jahre 2000 verhaftet worden zu sein. Sie habe sich ausziehen müssen und sei von drei Polizisten oder Armeeingehörigen in Zivil mit Knüppeln betastet und verhöhnt worden. Schliesslich sei sie stundenlang misshandelt worden. Grund ihrer Verhaftung sei das Verschwinden eines Cousins gewesen, nach dem gefahndet worden sei. Im Sommer 2002 habe sich Ähnliches wiederholt: Sie sei erneut verhaftet und gleich behandelt worden, ausserdem hätten die Peiniger ihr Zigaretten auf den Händen ausgedrückt. Als einer kurz allein mit ihr im Raum gewesen sei, habe er seine Hose heruntergelassen und ihr seine Genitalien gezeigt. Die Beschwerdeführerin gebe an, an Schlafstörungen, sexueller Alibido, Nachhallerinnerungen und Daueranspannung zu leiden. Es handle sich um eine antriebsarme, stark bedrückte bis depressive Patientin, die immer wieder weine und deren kognitive Funktionen (Gedächtnis, Konzentration) eingeschränkt seien. Es werde eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert. Es sei vermutlich während ein bis zwei Jahren eine Gesprächstherapie und eine medikamentöse Behandlung notwendig. Die Prognose ohne Behandlung sei ungünstig, mit Behandlung sei sie günstig. Gegen eine Behandlung im Heimatstaat spreche einerseits, dass sie wieder in einer Umgebung leben würde, in der sie an die traumatischen Erlebnisse erinnert werde, andererseits, dass die Möglichkeit derartiger Übergriffe jegliche günstige Prognose zunichte machen würde.

E. 5.1.1

Das Bundesamt hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hingewiesen, dass sich in den Aussagen der Beschwerdeführer hinsichtlich der geltend gemachten Festnahmen mehrere Widersprüche finden. So erklärte der Beschwerdeführer bei der Erstbefragung, unbekannte Leute in Zivil hätten ihm anlässlich der Nevrozfeierlichkeiten vom 21. März 2000 die Identitätskarte abgenommen. Die Fragen, ob er danach eine neue Identitätskarte beantragt oder den Verlust der Polizei gemeldet habe, verneinte er. Auf die Frage, wie er sich danach ausgewiesen habe, antwortete er, er sei danach nicht mehr kontrolliert worden. Die in Anbetracht der späteren Aussagen logische Antwort auf die ihm gestellten Fragen wäre indessen gewesen, dass er die Identitätskarte zurückerhalten habe, machte er dies doch bei der kantonalen Anhörung geltend. Entgegen den Aussagen bei der Erstbefragung, wonach die Identitätskarte anlässlich der Nevrozfeierlichkeiten beschlagnahmt worden sei, sagte er bei der kantonalen Befragung aus, Zivilpersonen hätten ihn nach dem den Nevrozfeierlichkeiten folgenden viertägigen Spitalaufenthalt von zu Hause aus auf den Gendarmerieposten mitgenommen. Dort habe man ihn mit dem Tode bedroht, seine Personalien aufgenommen und ihm seine Identitätskarte zurückgegeben. Er wisse nicht, weshalb die Polizei gewusst habe, dass er an der Nevrozfeier teilgenommen habe. Diese Antwort impliziert, dass ihm die Identitätskarte nicht am 21. März 2000 abgenommen wurde, ansonsten dies die logische Antwort auf die ihm gestellte Frage gewesen wäre. Zudem behauptete der Beschwerdeführer, er sei damals zusammen mit seiner Verlobten mitgenommen und wieder freigelassen worden. Die Beschwerdeführerin jedoch sagte bei der Erstbefragung aus, sie sei am 21. März 2000 - also am Nevroztag selbst - festgenommen

und einen Tag lang festgehalten worden. Diese Aussage bestätigte sie bei der kantonalen Anhörung. Der Beschwerdeführer sagte bei der kantonalen Anhörung hingegen aus, seine Ehefrau sei damals (d.h., am Nevroztag selbst) nicht verhaftet worden.

E. 5.1.2

Das BFM wies die Beschwerdeführer am 17. Februar 2004 auf einen in den Akten bestehenden Widerspruch hin. Den Beschwerdeführern gelang es in ihrer Stellungnahme vom 25. Februar 2004 jedoch nicht, diesen auszuräumen. Vielmehr verwickelten sie sich in weitere Widersprüche, indem sie ausführten, der Beschwerdeführer habe sich im Spital in B._____ lediglich eine Nacht aufgehalten und sei anschliessend nach Hause zurückgekehrt. Am folgenden Tag sei er von den Sicherheitsbehörden zuhause aufgesucht und zusammen mit seiner Freundin und seinen Eltern festgenommen worden. Diese Aussagen entsprechen nicht den Angaben, die der Beschwerdeführer bei den Befragungen machte. Er sagte aus, er sei vier oder fünf Stunden, nach dem er zuhause angekommen sei, festgenommen worden. Anlässlich der Befragungen hatten die Beschwerdeführer zudem nie geltend gemacht, die Eltern des Beschwerdeführers seien damals auch festgenommen worden.

E. 5.1.3

Aufgrund der offensichtlichen Ungereimtheiten in den Aussagen der Beschwerdeführer bestehen erhebliche Zweifel an ihrer Sachverhaltsdarstellung, wonach sie im Zusammenhang mit der Nevrozfeier 2000 festgenommen und gefoltert worden seien. Angesichts des Umstandes, dass sie an einer nicht verbotenen Nevrozfeier teilgenommen haben wollen, erscheint die von ihnen geltend gemachte massive Gewaltanwendung seitens der Behörden - sie seien auch gefoltert worden - in keinem Verhältnis zum angeblichen Grund der geltend gemachten Festnahme zu stehen.

E. 5.1.4

Die von den Beschwerdeführern eingereichten Unterlagen zum geltend gemachten Spitalaufenthalt des Beschwerdeführers vermögen keine Klärung zu bringen und werfen weitere Fragen auf. Gemäss der von Amtes wegen vorgenommenen Teilübersetzung der Konsultationsfiche der Sozialversicherungsanstalt B._____ vom 29. März 2000 (diese ist teilweise unleserlich), wäre einem A._____ "vor zwei Monaten" etwas widerfahren, aufgrund dessen er für eine Untersuchung an die Abteilung für plastische Chirurgie überwiesen worden sei. Danach sei er an die Abteilung für Neurochirurgie überwiesen und es sei Physiotherapie angeordnet worden. Wenn jedoch dem Beschwerdeführer zwei Monate vor dem 29. März 2000 etwas zugestossen wäre, stünde es nicht im Zusammenhang mit der Nevrozfeier vom März 2000. Einem Schreiben der Staatsanwaltschaft A._____ vom 29. März 2000 ist zu entnehmen, dass ein A._____ mit dem vorläufigen Rapport an das Staatskrankenhaus von C._____ überwiesen wurde. Das Krankenhaus wurde beauftragt festzustellen, ob die betreffende Person "einen lebensbedrohlichen Gesundheitszustand erlebt habe oder nicht", und wie lange sie arbeitsunfähig sein werde. Da der Beschwerdeführer zu diesen Akten keinerlei erklärende Angaben machte, bleiben die Hintergründe unklar. Aufgrund der zahlreichen Ungereimtheiten in den Aussagen der Beschwerdeführer gelingt es ihnen jedenfalls nicht, die geltend gemachten Vorkommnisse um das Nevrozfest 2000 glaubhaft zu machen.

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführer sagten bei der Erstbefragung übereinstimmend aus, im Juni 2002 sei ein Cousin der Beschwerdeführerin aus der Haft entlassen worden. Er sei eine Woche zu ihnen auf Besuch gekommen und nachdem er wieder gegangen sei, seien sie von Personen in Zivil aufgesucht und nach ihren Beziehungen zu dieser Person befragt worden. Bei der kantonalen Befragung machten die Beschwerdeführer geltend, der Cousin habe sie vier bzw. fünf Tage besucht. Nachdem er gegangen sei, seien sie von Zivilpolizisten festgenommen worden. Auf dem Polizeiposten habe man sie zu ihren Beziehungen zu dieser Person gefragt und welche politischen Verbindungen sie zu dieser Person pflegten. Die Beschwerdeführerin machte geltend, sie habe sich auf dem Posten nackt ausziehen müssen und sei misshandelt worden.

E. 5.2.2

Der Besuch des Cousins bei den Beschwerdeführern wird aufgrund der Aktenlage nicht bezweifelt. C. _____ bestätigt in seinem Schreiben vom 26. April 2004, dass er die Beschwerdeführer Ende Juni 2002 besucht habe. Da er offenbar vorher und nachher keinen direkten Kontakt mehr zu den Beschwerdeführern hatte und sie keine gemeinsamen politischen Aktivitäten ausübten, erübrigt sich ein Beizug seiner Verfahrensakten; der entsprechende Antrag ist abzuweisen. Das von den Beschwerdeführern geltend gemachte Eingreifen der Polizei unter Anwendung von Folter und massiver Gewalt erscheint sodann nicht nachvollziehbar. Es ist zwar denkbar, dass sich die Behörden nach dem Verhältnis der Beschwerdeführer zu C. _____ erkundigten, sollte dieser tatsächlich beschattet worden sein. Die Beschwerdeführer hätten jedoch angesichts des bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses einen nachvollziehbaren Grund für den Besuch des Cousins anzugeben vermocht. Zudem wäre den türkischen Behörden klar gewesen, dass die Beschwerdeführerin vor dessen Besuch keine intensiven Kontakte zu ihrem Cousin gepflegt haben konnte, nicht zuletzt deshalb, weil diese zum Zeitpunkt des Strafantritts des Cousins, welcher neun Jahre in Haft gewesen sein soll, gerade erst 14 Jahre alt gewesen ist. Ferner erklärte die Beschwerdeführerin anlässlich der kantonalen Anhörung, sie habe ihren Cousin während dessen Haft nie besucht. Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern den türkischen Behörden Anhaltspunkte für eine politisch motivierte Verbindung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Cousin hätten vorliegen sollen, zumal die Beschwerdeführer selbst nicht geltend machten, sie hätten sich ausser dem Besuch des HADEP-Lokals und der Teilnahme an der Nevrozfeier politisch aktiv betätigt. Unter diesen Umständen ist nicht plausibel, weshalb die Behörden gegen die Beschwerdeführer in der geltend gemachten Art und Weise hätten vorgehen sollen.

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin führte bei der Erstbefragung aus, sie sei einige Tage nach der zweiten Inhaftierung nochmals festgenommen und gefoltert worden. Der Beschwerdeführer war nicht in der Lage den Zeitpunkt seiner dritten Festnahme anzugeben. Bei der kantonalen Anhörung sagte die Beschwerdeführerin, sie sei nach einem Besuch des HADEP-Lokals im Juli 2002 festgenommen worden. Man habe sie nackt ausgezogen, geschlagen, an den Haaren gerissen, immer wieder berührt, aber nicht vergewaltigt. Der Beschwerdeführer erwähnte bei der kantonalen Anhörung ebenfalls eine dritte Festnahme vom Juli 2002. Auch die in diesem Zusammenhang geltend gemachten massiven Übergriffe durch die türkischen Behörden sind angesichts der allgemein ungereimten Aussagen der Beschwerdeführer zu bezweifeln. Die Zweifel werden - wie nachfolgend zu erläutern sein wird - durch das weitere Verhalten der Beschwerdeführer bestärkt.

E. 5.4.1

Die Beschwerdeführer haben auf Beschwerdeebene eingestandenermassen gefälschte Beweismittel (drei Haftbefehle) eingereicht. In der Beschwerde vom 28. April 2004 führten sie aus, sie hätten von der Familie des Beschwerdeführers von der Existenz von Haftbefehlen erfahren, als sie noch in Istanbul gewesen seien. Erst mit dem Entscheid der Vorinstanz sei ihnen die Bedeutung dieser Dokumente, die ihren Angehörigen zugestellt worden seien, bewusst geworden. In der Stellungnahme vom 15. Juli 2004 wird dann geltend gemacht, ein in Istanbul lebender Onkel habe die beiden Haftbefehle beschafft, man wisse nicht, wie er an diese gelangt sei. Nach einer erneuten Kontaktaufnahme mit der Familie in A._____ sei in Erfahrung gebracht worden, dass der Haftbefehl gefunden worden sei. Ein Kollege habe den Versand organisiert. Dieser Haftbefehl sei nach Auffassung der Beschwerdeführer und des Rechtsvertreters echt. Er sei vom früheren Dorfvorsteher der Familie des Beschwerdeführers überreicht worden. Der derzeitige Dorfvorsteher könne darüber Auskunft geben. Nachdem eine Analyse des Bundesamtes ergeben hatte, dass es sich auch bei diesem Dokument um eine Fälschung handelt, gaben die Beschwerdeführer in ihrer Stellungnahme vom 28. August 2007 an, ein Freund des Beschwerdeführers habe dieses Dokument beschafft und der Beschwerdeführer habe bereits zum Zeitpunkt der Einreichung nicht ausschliessen können, dass es sich um eine Fälschung handle. Mit diesen Ausführungen setzen sich die Beschwerdeführer indessen in eklatanten Widerspruch zu ihren Ausführungen in ihrer ersten Stellungnahme, in der sie geltend machten, das Dokument sei von ihren Angehörigen übermittelt worden und echt. Angesichts dieser Umstände besteht keine Veranlassung, beim genannten Dorfvorsteher, der Auskunft geben könne, von Amtes wegen Abklärungen zu veranlassen.

E. 5.4.2

Das Einreichen gefälschter Beweismittel führt in der Regel dazu, dass die persönliche Glaubwürdigkeit derart Handelnder in ihrem Fundament erschüttert wird und es ihnen schwerfallen dürfte, das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft glaubhaft zu machen. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 7 Abs. 3 AsylG zu verweisen, der festhält, dass insbesondere Vorbringen, welche massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden, unglaubhaft sind. Vorliegend wird die bereits von der Vorinstanz gezogene Schlussfolgerung, die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführer, sie seien von den türkischen Behörden verfolgt worden bzw. von weiterer Verfolgung bedroht gewesen, sei nicht gegeben, durch die im Beschwerdeverfahren gewählte Vorgehensweise der Beschwerdeführer bestätigt. Entgegen der in der Stellungnahme vom 28. Februar 2007 vertretenen Auffassung können für die Vorgehensweise der Beschwerdeführer keine mildernden Umstände veranschlagt und schon gar keine Rechtfertigungsgründe ausgemacht werden, da eben - wie vorstehend aufgezeigt wurde und nachstehend ausgeführt wird - keine klaren Hinweise bestehen, die die Vorbringen der Beschwerdeführer untermauern würden.

E. 5.4.3

Gemäss Art. 10 Abs. 4 AsylG können verfälschte und gefälschte Dokumente sowie echte Dokumente, die missbräuchlich verwendet wurden, vom Bundesamt oder von der Beschwerdeinstanz eingezogen werden. Die als gefälscht erkannten Dokumente (Kopien zweier Haftbefehle vom 26. Juli 2002 und Original eines Haftbefehls vom 26. Juli 2002) sind daher einzuziehen.

E. 5.5.1

In der Stellungnahme vom 28. Februar 2007 wird erstmals gerügt, der kantonalen Behörde sei bei der Anhörung der Beschwerdeführerin ein kapitaler Verfahrensfehler unterlaufen, da der männliche Befrager die Anhörung trotz klaren Hinweisen auf geschlechtsspezifische Verfolgung nicht abgebrochen habe. Gleichzeitig wird geltend gemacht, gemäss Angaben auf dem Befragungsprotokoll sei der Beschwerdeführer bei der Anhörung seiner Ehefrau anwesend gewesen, was die Beschwerdeführerin zusätzlich gehemmt haben dürfte. Es sei deshalb nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin wegen ihrer Schamgefühle auch eine allfällige Vergewaltigung verschwiegen haben könnte.

E. 5.5.2

Gemäss Art. 17 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 6 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) wird die asylsuchende Person von einer Person gleichen Geschlechts befragt, wenn konkrete Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen. Die Behörden sind somit verpflichtet, gemäss Art. 6 AsylV 1 vorzugehen, sobald entsprechende (konkrete) Hinweise vorliegen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 2 E. 5c S. 19 f.). Eine Verfolgung ist dann geschlechtsspezifisch im Sinne der genannten Bestimmung, wenn sie in der Form sexueller Gewalt stattfindet oder die sexuelle Identität des Opfers treffen soll (vgl. EMARK 2003 Nr. 2 E. 5a und b S. 16 ff.). Des weitern soll das Geschlecht nach Möglichkeit auch bei der Auswahl der Personen, die als Dolmetscher eingesetzt werden und das Protokoll führen, berücksichtigt werden. Art. 6 AsylV 1 - der bei Frauen sowie Männern gleichermassen Anwendung findet - soll die Schilderung von Eingriffen in die sexuelle Integrität asylsuchender Personen erleichtern und ihnen die Möglichkeit geben, ihre Vorbringen angemessen, möglichst vollständig und frei von Schamgefühlen vorzutragen, und dient somit unter anderem der Gewährleistung der korrekten Sachverhaltsabklärung (vgl. EMARK 2003 Nr. 2 E. 5b.dd und 5c S. 19 f.).

E. 5.5.3

Vorweg ist festzustellen, dass aus den kantonalen Protokollen hervorgeht, dass bei der Begrüssung, der Vorstellung der anwesenden Personen und den Vorbemerkungen beide Eheleute anwesend waren. Die Anhörung zu den Asylgründen des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin und die Rückübersetzung der protokollierten Aussagen erfolgte anschliessend jedoch getrennt, ohne dass der jeweilige Ehepartner anwesend gewesen wäre. Erst bei der Orientierung über das weitere Verfahren, der Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffend Wegweisung und Heimschaffung bzw. als abschliessende Hinweise zum Verfahren gemacht wurden, waren wiederum beide Eheleute anwesend, was sich ohne weiteres aus dem im Protokoll angebrachten Vermerk "Beide Eheleute anwesend!" schliessen lässt (vgl. act. A13/25, S. 22). Es besteht insofern kein Grund, davon auszugehen, die Anhörungen seien nicht korrekt durchgeführt worden, zumal auch die anwesende Hilfswerksvertreterin keinerlei Vorbehalte betreffend die Anhörungen anbrachte. Der in der Stellungnahme vom 28. Februar 2007 erhobene Einwand, wonach der Beschwerdeführer bei der Anhörung seiner Ehefrau zugegen gewesen sein müsse, erweist sich mithin als unzutreffend. Im Weiteren ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin bei der Erstbefragung im Transitzentrum vom 30. September 2002 keinerlei Angaben machte, die auf eine allfällige geschlechtsspezifische Verfolgung hingewiesen hätten. Es bestand unter diesen Umständen kein Anlass, für die Anhörung der Beschwerdeführerin zu den Asylgründen ein reines Frauenteam aufzubieten. Bei der kantonalen Anhörung legte die

Beschwerdeführerin in ihrer freien und ungesteuerten Erzählung der Asylgründe im Zusammenhang mit der geltend gemachten Festnahme im Anschluss an den Besuch ihres Cousins C._____ dar, sie hätten sie ganz nackt ausgezogen, sie hätten eine Zigarette auf ihrer Hand ausgedrückt, sie hätten sie mit Knüppeln geschlagen und an den Haaren gerissen (vgl. act. A13/25, S. 17). Auf die spätere Frage, wie sie gefoltert worden sei, erklärte sie, sie sei ganz nackt ausgezogen worden; sie habe auf einem Stuhl sitzen dürfen, sei mit Knüppeln geschlagen und an den Haaren zu Boden gerissen worden. Sie hätten sie nicht vergewaltigt, aber sie hätten sie immer wieder berührt und immer wieder beleidigt. Nachdem die geschilderten Übergriffe weder seitens der Beschwerdeführerin noch seitens des mit der Anhörung betrauten männlichen Mitarbeiters der kantonalen Behörde weiter vertieft wurden, bestand für den Abbruch der Anhörung keine Veranlassung. Fraglich bleibt, ob allenfalls nachträglich eine ergänzende Anhörung durch ein reines Frauenteam hätte durchgeführt werden müssen, um der Beschwerdeführerin Gelegenheit zu geben, allenfalls weitere, mit möglichen Übergriffen auf ihre sexuelle Integrität verbundene Einzelheiten während der damaligen Festnahme darlegen zu können. Retrospektiv betrachtet bestand dazu jedoch kein Anlass. Das BFM hat aufgrund der damaligen Aktenlage die angebliche Festnahme der Beschwerdeführerin im Anschluss an den Besuch ihres Cousins C._____ als nicht nachvollziehbar und damit als unglaubhaft beurteilt - eine Beurteilung, der sich das Bundesverwaltungsgericht anschliesst (vgl. E. 5.2.2). Die unbestimmt und vage gebliebenen Ausführungen der Beschwerdeführerin zu den angeblich erlittenen sexuellen Belästigungen dürften mithin weniger darauf zurückzuführen sein, dass sie nicht von einem reinen Frauenteam angehört worden ist, sondern vielmehr darauf, dass sie diesbezüglich nicht auf mit tatsächlich Erlebtem verbundene Erinnerung zurückgreifen konnte. Es besteht deshalb kein Anlass davon auszugehen, dass diesbezüglich seitens des BFM der rechtserhebliche Sachverhalt nicht hinreichend erstellt worden ist.

E. 5.5.4

Das Bundesverwaltungsgericht sieht auch in Anbetracht der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten ärztlichen Berichte keine Veranlassung, die Sache zur erneuten Befragung der Beschwerdeführerin an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Angaben, welche die Beschwerdeführerin, die das Türkische als ihre Muttersprache bezeichnete, gegenüber ihrer Türkisch sprechenden Psychiaterin machte, widersprechen in mehreren Punkten ihren Aussagen gegenüber den Asylbehörden. Der Psychiaterin sagte sie offenbar, sie sei bei der Nevrozfeier des Jahres 2000 festgenommen und während der Haft sexuell belästigt worden. Grund ihrer Verhaftung sei das Verschwinden ihres Cousins gewesen. Im Sommer 2002 habe sich Ähnliches zugetragen, zudem hätten ihre Peiniger ihr Zigaretten auf den Händen ausgedrückt. Die Beschwerdeführerin machte im Rahmen ihrer Anhörungen nicht geltend, sie sei anlässlich der Festnahme vom März 2000 sexuell belästigt worden und nannte den Besuch des Cousins als Grund für eine Festnahme vom Juni 2002. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt aufgrund der gesamten Aktenlage zum Schluss, dass die bei der Beschwerdeführerin diagnostizierten psychischen Probleme andere als die von ihr genannten Ursachen haben müssen. Es gelingt ihr somit nicht, mit den eingereichten ärztlichen Berichten die festgestellte Unglaubhaftigkeit ihrer Verfolgungsvorbringen zu relativieren oder gar ernsthaft in Frage zu stellen.

E. 5.6.1

In der Beschwerde und der Stellungnahme vom 28. Februar 2007 wird darauf hingewiesen, dass zahlreichen Verwandte der Beschwerdeführer in der Schweiz und in anderen Staaten

(Deutschland, Frankreich, Australien) Asyl gewährt worden sei. Eine Enkelin der Tante der Beschwerdeführerin, befinde sich in der Türkei immer noch in Haft.

E. 5.6.2

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass zwar in der Türkei Repressalien gegen Familienangehörige mutmasslicher Aktivisten von kurdischen Gruppierungen, die von den Behörden als separatistisch eingestuft werden, nach wie vor nicht auszuschliessen sind (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.2.3 S. 199 f). Indessen kann im vorliegenden Fall aufgrund des Umstandes, dass Verwandten der Beschwerdeführer Asyl gewährt wurde, nicht geschlossen werden, sie hätten deswegen im Falle der Rückkehr in die Türkei mit ernsthaften Nachteilen zu rechnen. Die Beschwerdeführer, die selbst kaum politische Aktivitäten ausübten, haben nicht geltend gemacht, sie hätten sich zusammen mit ihren Verwandten politisch aktiv betätigt oder sie hätten besonders enge Beziehungen zu politisch aktiven Verwandten gepflegt. Sie erwähnten bei ihren Befragungen - ausser der Folgen wegen des Besuchs des Cousins der Beschwerdeführerin - nicht, dass sie im Zusammenhang mit Aktivitäten von Verwandten Probleme mit den türkischen Behörden gehabt hätten; eigene Probleme wegen eines persönlichen politischen Engagements konnten sie zudem - wie dargelegt - nicht glaubhaft machen. Unter diesen Umständen liegen aber keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte vor, welche darauf hindeuteten, dass den Beschwerdeführern in der Türkei wegen politischer Aktivitäten von Verwandten asylrechtlich relevante Verfolgung droht.

E. 5.7

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und den weiteren Eingaben sowie die eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Zusammenfassend folgt, dass die Vorbringen der Beschwerdeführer den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft und teilweise den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit von Art. 7 AsylG nicht genügen. Die Vorinstanz hat die Asylgesuche der Beschwerdeführer demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführer verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es den Beschwerdeführern nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführer in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführer noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.), was ihnen unter Hinweis auf die Erwägungen zum Asylpunkt nicht gelungen ist. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungs-vollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.4.1

Weder die allgemeine Menschenrechtssituation und die allgemeine politisch-wirtschaftliche Lage in der Türkei respektive in der Herkunftsprovinz der Beschwerdeführer - B. _____ (vgl. zur Sicherheitslage im Südosten der Türkei: EMARK 2004 Nr. 8) - noch in ihrer Person liegende Gründe sprechen gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges, zumal sie in ihrer Heimat immer noch verwandtschaftliche Beziehungen haben und über genügende Voraussetzungen für den Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz verfügen. Daran ändert auch die mehrjährige Landesabwesenheit der Beschwerdeführer nichts. Es steht ihnen auch eine zumutbare innerstaatliche Aufenthaltsalternative ausserhalb ihrer engeren Heimat offen, falls sie eine Rückkehr in dieses Gebiet nicht in Betracht ziehen, haben sie doch bereits kurze Zeit in Istanbul gelebt, wo auch Verwandte von ihnen leben. Die sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen die Beschwerdeführer in der Anfangsphase ausgesetzt sein können, stellen keine existenzbedrohende Lage im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen dar.

E. 7.4.2

Aufgrund der Aktenlage bestehen keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin wegen ihrer gesundheitlichen Probleme einer konkreten Gefährdung ausgesetzt würde. Auch wenn die Behandlungsmöglichkeiten in der Türkei nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz entsprechen, macht dies allein den Vollzug der Wegweisung noch nicht unzumutbar; davon könnte nur dann ausgegangen werden, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich zöge (vgl. EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b S. 157 f.; 2004 Nr. 7 E. 5d S. 50 ff.). Dies ist vorliegend nicht der Fall, da nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts über das Gesundheitswesen in der Türkei davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin dort ihre Leiden behandeln lassen kann (vgl. EMARK 1999 Nr. 5 E. 7c S. 32 f.). Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die von der Beschwerdeführerin im geltend gemachten Zusammenhang vorgebrachten sexuellen Übergriffe durch Behördenmitglieder als nicht glaubhaft, weshalb nicht ersichtlich ist, dass eine erfolgreiche Therapie in der Türkei unmöglich wäre.

E. 7.4.3

Insgesamt ergeben sich aus den Akten keine Hinweise darauf, dass der Vollzug der Wegweisung für die Beschwerdeführer zu einer konkreten, persönlichen Gefährdung führt. Damit ist der Vollzug der Wegweisung als zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu erachten.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführern, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt mithin nicht in Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 10

Mit Verfügung der ARK vom 1. Juni 2004 wurde das von den Beschwerdeführern gestellte Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten gutgeheissen. Da diese aber mit dem Einreichen gefälschter Beweismittel bewusst falsche und unwahre Angaben gemacht haben - ihrer Versicherung, sie hätten nichts von den Fälschungen gewusst, kann kein Glaube geschenkt werden, zumal in der Stellungnahme vom 28. Februar 2007 ausgeführt wird, der Beschwerdeführer habe bei Einreichung des Dokumentes nicht ausschliessen können, dass es sich um eine Fälschung handle - bei deren Kenntnis das Gericht das Gesuch wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen hätte, ist ihnen die erteilte Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege praxisgemäss rückwirkend wegen mutwilliger Prozessführung zu entziehen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5258/2006 vom 6. September 2007 E. 9). Die Kosten sind demnach entsprechend dem Ausgang des Verfahrens den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Sie sind angesichts der als mutwillig zu bezeichnenden Prozessführung - die Beschwerdeführer reichten bei der Beschwerdeinstanz zweimal gefälschte Beweismittel ein - auf insgesamt Fr. 1'200.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.